



REVIERBESTIMMUNGEN Erster Marchfelder Fischereiverein **SCHEIBL 2026**



Die sportliche Ausübung der Fischerei ist mit **2 Ruten** (Stipprute gilt als eine Rute) auf Fried- und Raubfische für den persönlichen Verzehr gestattet.

SPINNFISCHEN nur mit einer Rute, die zweite Rute ist einzuziehen

Beim Angeln auf Fried- oder Raubfische ist pro Rute nur ein **EINZELHAKEN** erlaubt.

AUSGENOMMEN bei SPINNFISCHEN ist bei Blinker, Wobbler etc. der Drilling erlaubt.

DAS FISCHEN AUF RAUBFISCHE MIT LEBENDKÖDER IST VERBOTEN

DAS ANGELN IST ERST NACHDEM DER GESAMTE TEICH EIS FREI IST ERLAUBT

1. ANGELTAG: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang,.

NACHTFISCHEN nur jedes 1. u. 2. Wochenende

von Freitag auf Samstag und v. Samstag auf Sonntag in den Monaten März, April, Mai, Juli, September, Oktober

1. MITZUFÜHRENDE GEGENSTÄNDE:

+ABHAKMATTE – CRADLE oder stark gepolsterte MATTE mit Rand

Mindestens 100 cm lang **MUSS AUSGEBREITET SEIN**

+WIEGESCHLINGE – um große Fische über das steinige Ufer auf die Abhakmatte zu bringen

Große Fische sind nur mit Wiegeschlinge zum Wiegen oder Abhaken zu befördern

+UNTERFÄNGER – Geräumig bei rund mindestens 80 cm Durchmesser oder 42“ muß vorbereitet sein

Kleinere Fische können auch mit einem kleine Unterfänger gekeschert werden

+KLINIKUM – kleine Sprayflasche gibt es in jedem Angellanden

+WASSERKÜBEL – gefüllt mit Wasser

+SETZKESCHER – für Fische die mitgenommen werden Mindestlänge 3m

(Drahtsetzkescher sind verboten). Oder feinmaschiger Karpfensack

Jegliche Säcke und Setzkescher die für eine

waidgerechte Hälterung untauglich sind, sind verboten

FISCHE DIE MITGENOMMEN WERDEN MÜSSEN WAIDGERECHT GETÖTET WERDEN

+PLASTIKSACKERL für den anfallenden Müll der unaufgefordert mitzunehmen ist, sollte auf einem Platz vom Vorgänger Müll hinterlassen worden sein und ich übernehme den Platz dann ist der Müll auch meiner und von mir zu entsorgen.

+FISCHEREILIZENZ

+AMTLICHE FISCHERKARTE FÜR DAS JEWEILIGE BUNDESLAND

+LICHTBILDAUSWEIS

+KUGELSCHREIBER, MASSBAND

WASSERKÜBEL, KLINIKUM - sind neben der Abhakmatte griffbereit vor Beginn des Fischens vorzubereiten

2. FANGSTATISTIK / MITNAHME VON FISCHEN: Der Lizenznehmer ist

verpflichtet eine Fangstatistik zu führen. Diese sind bei der Lizenzausgabe für das folgende Jahr bzw. nach Beendigung der Fischerei am Revier, abzugeben.

Jeder entnommene Fisch (entnommen ist, wenn der Fisch sich im Setzkescher bzw. Karpfensack befindet) muß sofort in der Lizenz eingetragen werden (Datum Uhrzeit)

AUSTAUSCH VON FISCHEN DIE SICH IM SETZKESCHER BEFINDEN IST STRENGSTENS VERBOTEN

FISCHE DIE MITGENOMMEN WERDEN DÜRFEN NICHT LÄNGER ALS 24 STUNDEN IM SETZKESCHER ODER KARPFENSACK EINGESPERRT SEIN. BITTE BEHADELN SIE DIESE TIERE WAIDGERECHT.

BEI EINEM ANSITZ VON 2 ODER MEHREREN TAGEN OHNE VERLASSEN DES GELÄNDES

DÜRFEN NUR 2 massive Edelfische, ein Raubfisch, 2 Weissfische (Karausche, Brachse

ENTNOMMEN WERDEN.

ACHTUNG - - NICHT LÄNGER ALS 24 STUNDEN HÄLTERN - - ACHTUNG

3. KARPfen über 60 cm: dienen einem gesunden und starken Nachwuchs und sind schonend sofort nach Abwaage und Foto wieder frei zu lassen

4. FANGLIMITIERUNG:

Pro ANSITZ dürfen höchstens 2 massige Edelfische, ein Raubfisch, 2 Weissfische (Karausche, Brachse etc.) mitgenommen werden

FANGLIMITIERUNG BEI KARPfen: gesamt 20 Stück, maximal 10 Stück bis 30.6., Rest bis 31.12. pro ANSITZ 2 Stück

FANGLIMITIERUNG BEI WEISSFISCHEN: gesamt 25 Stück, pro ANSITZ 2 Stück

FANGLIMITIERUNG BEI RAUBFISCHE: gesamt 3 Stück pro ANSITZ 1 Stück

TOLSTOLOB (Silberkarpfen) u. AMUR (Graskarpfen), Brittelmasse und SCHONZEIT wie Karpfen und in der Rubrik Karpfen einzutragen

5. RAUBFISCHE:

Das FISCHEN auf Raubfische incl. WELS mit totem Köderfisch ist ab **1. Juli** und das SPINNFISCHEN mit Blinker und Wobbler ab **15. SEPTEMBER** erlaubt

BOJENFISCHEN VERBOTEN

ALBINOWELSE GANZJÄHRIG GESCHONT

6. SCHONGEBIET: im Schongebiet, mit Tafeln begrenzt, darf nicht geangelt werden

7. SCHONZEITEN: Abweichend von den jeweiligen Landesbestimmungen für den Fischfang (Schonzeiten und Brittelmasse etc.) gelten an den Gewässern des Ersten Marchfelder Fischereivereines jene Schonzeiten und Brittelmasse die auf der Lizenz angeführt sind. Für nicht angeführte Fischarten gelten die jeweiligen Landesbestimmungen

KEINE ENTNAHME VON KARPfen 1.5. – 31.5.

WELSE ab 125 cm müssen RETOUR GESETZT werden.

8. PLATZRESERVIERUNGEN: nicht möglich,

9. PARKPLATZ: Auf **WUNSCH** unseres Verpächters sind alle Autos im Gelände zu parken – nicht am Feldweg oder vor dem Tor

10. FUTTERBOOTE: sind nur zum Anfüttern mit der erlaubten Futtermenge von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Kein Auslegen der Montagen

11. HUNDEVERBOT: am gesamten Gelände für Lizenznehmer

12. SCHIRME UND ZELTE: nur für den Lizenznehmer

13. ANFÜTTERN: Das Anfüttern ist nur am jeweiligen Angeltag erlaubt und zwar mit deutlich erkennbarem Futter. Die Futtermenge darf 1 Kilo sowie 30 Boilies (einschließlich jener zum Anködern am Haken) gilt auch für Frolic etc. pro Angeltag nicht überschreiten
ANFÜTTERN MIT UNGEKOCHTEM HARTMAIS VERBOTEN

14. FISCHE DIE ZURÜCKGESETZT WERDEN SIND MIT KLINIKUM ZU BEHANDELN

15. KÖDERFISCHE: Köderfische dürfen bis zu 5 Stück in einem Behälter (Kein Kübel) der im Wasser versenkt sein muß, gehältert werden. Tote sind klein (in 2-3 cm große Stücke) zu zerschneiden und in das Wasser zu werfen. Nicht verbrauchte Köderfische sind wieder freizusetzen. Für tote Köderfische gilt ein Mindestmaß von 10 cm. Edelfische und Zierfische als Köder sind verboten. Beim Köderfischfang mit der Stipprute ist eine Rute einzuziehen.
DIE VERWENDUNG VON LEBENDEN KÖDERFISCHEN IST VERBOTEN

16. KONTROLLORGANE: Den Kontrollorganen, den Beamten der Polizei sind die Bestückung der Rute, der gehäuterte Fang, die Lizenz und der Ausweis unaufgefordert vorzuweisen. Auf Verlangen ist eine Kontrolle des Fahrzeuges mit Kofferraum sofort zu ermöglichen.

17. ANGELPLATZ: DER ANGELPLATZ IST STETS SAUBER ZU HALTEN.

BEI NICHTEINHALTUNG –LIZENZENTZUG

Alle Arbeiten um einen Platz herzurichten, sind strengstens untersagt. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Platz. Beim **NACHTFISCHEN** ist der Angelplatz von jedem einzelnen

Angler von Einbruch der Dunkelheit bis zum Hellwerden ständig ausreichend zu beleuchten, **die Beleuchtung muß der Stärke einer Gaskartuschenlampe entsprechen.**

BEI JEGLICHEM VERLASSEN DES ANGELPLATZES mehr als 5 Meter SIND DIE RUTEN EINZUZIEHEN

18. BESUCHER AM GEWÄSSER: ausschließlich Ehepartner (Lebenspartner) und Unmündige Kinder bis 14 Jahre und bei Jugendlichen die Eltern

WEITERE FAMILIENBESUCHE und FREUNDE SIND NICHT ERWÜNSCHT

19. GRILLEN: Am gesamten Gelände für Lizenznehmer verboten
Jegliches offene Feuer ist verboten

20. MITFISCHEN VON KINDERN: Ein eigenes Kind unter 14 Jahren, kann mit Dem Lizenznehmer, in dessen unmittelbarer Nähe (2 m Abstand) mit einer Rute mitangeln (1 Rute Lizenznehmer, 1 Rute Kind) und das nur auf Friedfische

21. TEILNAHME an Reinigungs und Hegemaßnahmen:

Jeder Lizenznehmer verpflichtet sich über persönliche oder schriftliche Aufforderung durch den Ersten Marchfelder Fischereiverein an Reinigungs- Pflanz- oder sonstigen Hegemaßnahmen zumindest einmal jährlich teilzunehmen

22. EINFAHRT, PARKPLATZ:

Die Fahrzeuge müssen auf den vorgesehenen Parkplätzen platzsparend abgestellt werden
DAS PARKEN IST NUR AUF DEN VORHANDENEN PARKFLÄCHEN GESTATTET

Für das Be- und Entladen der Angelausrüstung ist das Parken beim kleinen Tor auf der Hinteren Breitseite des Gewässers gestattet. Das Parken während des Angelns ist ausnahmslos verboten. Schlüssel für das Tor erhalten Sie zum Einsatz von € 15,- beim Vorstand

23. AUSNEHMEN UND SCHUPPEN AM GESAMTEN GELÄNDE VERBOTEN

24. DAS EINFAHRTSTOR IST NACH AUS- bzw. EINFAHRT WIEDER ZU VERSPERREN

25. Die VERWENDUNG VON STROMAGGREGATEN IST VERBOTEN

26. WOHSITZ: Änderung des Wohnsitzes und der Telefonnummer sind unaufgefordert zu melden

27. MITHILFE BEI DER GEWÄSSERAUFSICHT und ÜBERWACHUNG:

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet bei der Überwachung des Gewässers mitzuwirken und auf die Durchführung der Revierbestimmungen zu achten

28. RÜCKGABE VON SCHLÜSSEL

Jeder Lizenznehmer ist verpflichtet nach Beendigung des Fischrechts, unaufgefordert, den Schlüssel bei einer Lizenzangaben zu retournieren bzw. am Teich dem Gewässerwart auszuhändigen

29. STÖR

DER STÖR IST GANZJÄHRIG GESCHONT. Aufgrund von Gewicht und Größe der Tiere ist ein abhaken im Wasser anzuraten.

Sollte ein Foto gemacht werden, bitte über eine geeignete gut gepolsterte Abhakmatte halten und den Fisch so schnell als möglich wieder in das Wasser retour setzen.

30. DIE BENUTZUNG DER ANLAGE DES ERSTEN MARCHFELDER FISCHEREIVEREINES IST AUF EIGENE GEFahr DES LIZENZNEHMERS. ELTERN HAFTEN FÜR IHRE KINDER. DER LIZENZNEHMER HAFTET FÜR SEINE BEGLEITPERSON

31. BEI ÜBERMÄSSIGEM ALKOHOLKONSUM IST DAS FISCHEN EINZUSTELLEN UND DIE RUTEN SIND AUS DEM WASSER ZU NEHMEN

32. NICHTBEACHTUNG DER BESTIMMUNGEN:

Die Nichtbeachtung dieser Bedingungen, der Bestimmungen des jeweiligen Fischereigesetzes oder sonstiger Missbrauch der erteilten Fischereierlaubnis hat den sofortigen Entzug der Lizenz zur Folge. Ein Anspruch auf Rückerstattung der Kosten oder Lizenzgebühren besteht nicht. Dies bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift bei der Übernahme der Lizenz.

Bei Postversand der Lizenz und Revierbestimmung gilt die Fischerkarte 3 Tage nach Versand als übernommen und der Angler ist mit den Bestimmungen einverstanden und hält sich daran.

In besonders krassen Fällen (z.B. Mehrentnahme von Fischen, Fischdiebstahl) hat der Lizenznehmer mit einer Strafanzeige wegen Wilddiebstahls bei der zuständigen Behörde zu rechnen.

Beschädigungen an der Teichanlage, den Stegen, Fischerplätzen oder Containern am Gelände werden auch zur Anzeige gebracht.

Die Kontrollorgane sind angewiesen hierbei streng auf die Einhaltung der Bestimmungen zu achten.

EIN KRÄFTIGES PETRI HEIL WÜNSCHT DER ERSTE MARCHFELDER FISCHEREIVEREIN